

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 IngKaG

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ aufgrund sonstiger ausländischer Studienabschlüsse

Dem Antrag sind folgende Unterlagen/Dokumente beizufügen:

1. **Personalausweis**, Reisepass oder Pass (in beglaubigter Kopie)
2. aktuelle **Meldebescheinigung** (in beglaubigter Kopie / nicht älter als 6 Monate)
3. aktuellen **Lebenslauf**
4. **Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse** (z.B. Zertifikate)
5. **beglaubigte Kopie der originalsprachigen und deutschen Übersetzung vom Diplom- oder Bachelorurkunde** (vom ersten berufsqualifizierenden akademischen Hochschulabschluss - Übersetzungen können von unserer Seite nur anerkannt werden, wenn diese von einem **vereidigten Dolmetscher in der Bundesrepublik Deutschland**, oder einer Behörde gefertigt sind)
6. **beglaubigte Kopie vom vollständigen Prüfungszeugnis** (Notenaufstellung) **in Originalsprache und auf Deutsch übersetzt** (Übersetzungen können von unserer Seite nur anerkannt werden, wenn diese von einem **vereidigten Dolmetscher in der Bundesrepublik Deutschland**, oder einer Behörde gefertigt sind)
Falls vorhanden:
7. Aufenthaltstitel, Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis
8. **beglaubigte Kopie** Zeugnisbewertung von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
9. Diploma Supplement
10. Eine Bescheinigung über einen Studiengang an einer deutschen Hochschule
11. Bescheinigung einer deutschen Hochschule, wenn hier bereits studiert wurde (Angabe über Zeitraum des Studiums)
12. Gleichwertigkeitsbescheinigung über das Führen ausländischer Grade

Angaben zur Person

Frau Herr

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsland	Staatsangehörigkeit

Wohnsitz (amtlich gemeldeter Wohnsitz)

Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	Land
Telefon		Telefax
Handy	E-Mail	

Schulbildung

links bitte Originalbezeichnung in lateinischer Schrift

rechts bitte die deutsche Übersetzung

Abschlussbezeichnung	
Studiengang	
Spezialisierung	
Berufsbezeichnung	
Name der Bildungseinrichtung (Universität, Fachhochschule usw.)	
Ort der Bildungseinrichtung	
Dauer / Zeitraum von bis	
Studienform (Bitte zutreffendes ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Fernstudium	

Schlussklärung

Ich bestätige, dass ich sämtliche **nachfolgend aufgeführten Unterlagen**, die zu einer Anerkennung benötigt werden, beilege. (Falls dies nicht möglich ist, wird um schriftliche Begründung gebeten.)

Den Antrag zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ habe ich seit meinem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in keinem weiteren Bundesland gestellt.

Ich bekräftige mit meiner Unterschrift die Echtheit der vorgelegten Dokumente.

Über die Kosten und Dauer des Antragverfahrens wurde ich informiert und erkläre mich damit einverstanden. Den Gebührenbescheid für die Eintragung in das Verzeichnis nach § 5 Abs.1 IngKaG werde ich nach Zustellung des Gebührenbescheides überweisen.

Ich gebe hiermit ausdrücklich und eindeutig mein Einverständnis zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe zwischen der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Erklärung hierzu im Abschnitt „Antragsverfahren“).

Im Übrigen verweisen wir auf unsere ausführliche Datenschutzerklärung unter <https://www.ing-rlp.de/datenschutz.html>

Hinweis:

Die eingereichten Unterlagen bleiben bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in digitaler Form hinterlegt. Diese Dokumente werden nicht zurückgesendet.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie der vorgenannten Erklärung ein.

Ort / Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Erläuterungen

Ihre Unterlagen senden Sie bitte an die

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Rheinstraße 4a

55116 Mainz

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer

06131 / 95986-0

von Montag bis Donnerstag

08:00 Uhr – 13:00 Uhr

zur Verfügung.

Eine persönliche Beratung ist ausschließlich mit vorheriger Terminabsprache möglich !

Antragsverfahren

Einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 IngKaG können einzig Personen stellen, die ihren Beruf in Rheinland-Pfalz ausüben (§ 4 Abs.1 IngKaG). Zudem setzt die Eintragung voraus, dass die **antragstellende Person**, deren Berufsqualifikation anerkannt werden, über die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland **erforderlichen Sprachkenntnisse** verfügt (§ 4 Abs.3 S. 1 IngKaG).

Unterlagen von Personenkreisen aus anderen Bundesländern können daher von unserer Seite nicht geprüft werden. Die Unterlagen werden dem Antragssteller wieder zurückgesendet.

Über den Antrag entscheidet der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (§ 4 Abs.2 IngKaG). Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag, wenn das Abschlusszeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 2 Abs.

1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist.

Über die Eintragung ist der antragstellenden Person vom Eintragungsausschuss eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zum Führen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 IngKaG genannten Berufsbezeichnung ergibt.

Die **Gebühr** für die Eintragung in das Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 IngKaG beträgt insgesamt **250,00 Euro** und ist erst nach Erhalt der Rechnung fällig. (Nr. 1.8 der Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz). Die Rechnung erhalten Sie nach Eingang Ihres Antrags. Die Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, finden Sie auf unserer Internetseite www.ing-rlp.de.

Der von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erstellte Gebührenbescheid wird mit der Eingangsbestätigung übersendet. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt bei Eingang der genannten Gebühren.

Wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Eingang vorzeitig zurückgenommen wird, erhebt die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro. Danach ist die Hälfte der vollen Gebühren zu entrichten.

In Einzelfällen behält sich die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vor, eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen, durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, vornehmen zu lassen. Sollte ein solcher Fall vorliegen, verlängert sich die Bearbeitung des Antrages auf unbestimmte Zeit.

Hinweis:

Bei der Übersetzung der Diplomurkunde muss der Name der Universität, wie auch der Studiengang bzw. Abschluss in lateinischer **und** kyrillischer Schrift angegeben werden.

Wir bitten Sie, **keine** Originaldokumente einzureichen. Bei der persönlichen Abgabe Ihrer Antragsunterlagen bitten wir ebenfalls um beglaubigte Kopien.

Beglaubigte Dokumente dürfen nicht in Kopie eingereicht werden. Hier bitten wir Sie, uns die originalen Bescheinigungen mit dem Beglaubigungsvermerk zukommen zu lassen.

Hinweis beglaubigte Kopien:

Amtliche Beglaubigungen erbitten wir uns durch deutsche Behörden. Auch deutsche notarielle Beglaubigungen können bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, im Zuge der Anerkennung ausländischer Ingenieurdiplome, vorgelegt werden.

Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- ⇒ **einen Abdruck des Dienstsiegels**
- ⇒ **der Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt**
- ⇒ **die Unterschrift der beglaubigenden Person.**

Weiter bitten wir darauf zu achten, dass bei Kopien aus mehreren Einzelblättern nachgewiesen wird, dass jede Seite von demselben Dokument stammt, welches beglaubigt werden soll. Sämtliche Einzelblätter sollten hierbei übereinandergelegt, geheftet und überstempelt werden, sodass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegels zu erkennen ist. Somit reicht diese eine Beglaubigung für sämtliche Einzelblätter.

Falls jede Seite einzeln beglaubigt wird, so ist darauf zu achten, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name hinterlegt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss auf dem Beglaubigungsvermerk Ihr Name aufgenommen werden. Bei Beglaubigungen von Vorder- und Rückseite, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- **und** Rückseite beziehen. Ansonsten muss zur korrekten Antragsstellung die Beglaubigung aller Einzelseiten vorgenommen werden.

Ist die jeweilige Beglaubigung unzureichend, kann Ihr Antrag nicht anerkannt werden. Wir bitten Sie weiter, diese amtlichen Beglaubigungen nicht wieder zu kopieren (der Stempel, wie auch die Unterschrift müssen original sein).